

Satzung für das Jugendamt der Stadt Delmenhorst

Die Satzung wurde im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 14.05.1993, S. 551, bekannt gemacht und ist am 15.05.1993 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 04.05.1995, bekannt gemacht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 19.05.1995, S. 607; die Änderungssatzung ist am 20.05.1995 in Kraft getreten.
-

Aufgrund des AG KJHG vom 05.02.1993 und der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 04.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Stadt Delmenhorst wird zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet.
- (2) Das Jugendamt ist ein Amt der Stadt Delmenhorst.

§ 2

Als weiteres beratendes Mitglied gehören dem Jugendhilfeausschuss gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz folgende Mitglieder an:

1. ein Jugendrichter oder eine Jugendrichterin, der/die vom Direktor des Amtsgerichts Delmenhorst benannt wird,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Delmenhorster Sportjugend, der/die vom Stadtsportbund Delmenhorst benannt wird.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Delmenhorst vom 14.12.1972, zuletzt geändert am 30.01.1992, außer Kraft.

Delmenhorst, den 4. Mai 1993
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor

